

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 51/24

Augsburg, 03.02.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 09.05.2025	10:30 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aichach von Merching
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
239,00/1000	Sondereigentum an den Räumen und dem Garagen-PKW-Abstell- platz	1	3554

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Merching	600	Gebäude- und Freifläche	Lindenweg 4	0,0824

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung, die sich über zwei Etagen erstreckt. Im Erdgeschoss befindet sich das Wohn-, Ess- und Schlafzimmer, ein großes Bad und einer Diele mit Abstellraum, Terrasse mit angrenzenden Garten. Im Kellergeschoss befindet sich ein Hobby- und Lager-
raum. Alle Räume haben Tageslicht. Das Erd- und Kellergeschoss werden über eine innenliegen-
de Treppe verbunden.

Baujahr: 1996

Wohnfläche: ca. 64 m²

Lage: Lindenweg 4, 86504 Merching;

Verkehrswert:

217.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-